

ÄNDERUNGSVEREINBARUNG 2023

ZUR GEMEINSAMEN VERGÜTUNGSREGEL (2019) nach § 36 UrhG

zwischen

- (1) **Verband Deutscher Drehbuchautoren e.V.**
Markgrafendamm 24, Haus 18, 10245 Berlin

- nachfolgend „VDD“ genannt –

und

- (2) **Bayerischer Rundfunk Anstalt des öffentlichen Rechts**
Rundfunkplatz 1, 80335 München
- (3) **Hessischer Rundfunk Anstalt des öffentlichen Rechts**
Bertramstraße 8, 60320 Frankfurt am Main
- (4) **Mitteldeutscher Rundfunk Anstalt des öffentlichen Rechts**
Kantstraße 71-73, 04275 Leipzig
- (5) **Norddeutscher Rundfunk Anstalt des öffentlichen Rechts**
Rothenbaumchaussee 132-134, 20149 Hamburg
- (6) **Radio Bremen Anstalt des öffentlichen Rechts**
Diepenau 10, 28195 Bremen
- (7) **Rundfunk Berlin-Brandenburg Anstalt des öffentlichen Rechts**
Masurenallee 8-14, 14057 Berlin
- (8) **Saarländischer Rundfunk Anstalt des öffentlichen Rechts**
Funkhaus Halberg, 66100 Saarbrücken
- (9) **Südwestrundfunk Anstalt des öffentlichen Rechts**
Neckarstraße 230, 70190 Stuttgart
- (10) **Westdeutscher Rundfunk Köln Anstalt des öffentlichen Rechts**
Appellhofplatz 1, 50667 Köln

vertreten durch

Norddeutscher Rundfunk Anstalt des öffentlichen Rechts
Rothenbaumchaussee 132-134, 20149 Hamburg

(nachfolgend gemeinsam "ARD-Anstalten")

und

- (11) **Degeto Film GmbH,**
Am Steinernen Stock 1, 60320 Frankfurt am Main

(nachfolgend "Degeto")

sowie

- (12) **Allianz Deutscher Produzenten – Film und Fernsehen e.V.,**
Kronenstraße 3, 10117 Berlin

(nachfolgend "Produzentenallianz")

Vorbemerkungen

Die Parteien haben am 24. Juni 2019 Gemeinsame Vergütungsregeln für den Bereich der fiktionalen Auftragsproduktionen mit einer Länge von ca. 90 Minuten (nachfolgend „GVR“) abgeschlossen. Im Zuge der durchgeführten Evaluation haben sich die Parteien unter Beibehaltung der vereinbarten GVR im Übrigen auf eine Anhebung der vereinbarten Mindestvergütungen verständigt. Die Gemeinsamen Vergütungsregeln werden daher wie folgt geändert.

I. Mindestvergütungen

Die Vergütungsregeln in Ziffer 3.1.1, 3.1.4 und 3.2.2 werden durch die nachfolgenden Regelungen ersetzt:

- 3.1.1 Für die Erstellung des Werkes, die Einräumung der Nutzungsrechte und die Befugnis zur Nutzung des Werkes nach Maßgabe des in diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln geregelten Punktesystems erhält der Drehbuchautor eine Erstvergütung in Höhe von

EUR 66.495,00 (Vertragsschluss ab 01.01.2023) bzw.

EUR 66.820,00 (Vertragsschluss ab 01.01.2024).

Mit Zahlung dieser Erstvergütung ist die Nutzung des Werkes im Umfang von **420 Punkten** abgegolten.

- 3.1.4 Für die Erstellung eines Drehbuchs für Produktionen aus der Reihe „Tatort“ und aus der Reihe „Polizeiruf 110“ erhält der Drehbuchautor abweichend von Ziffer 3.1.1 eine Erstvergütung in Höhe von

EUR 86.955,00 (Vertragsschluss ab 01.01.2023) bzw.

EUR 87.380,00 (Vertragsschluss ab 01.01.2024).

- 3.2.2 Die Erstvergütung für das Kleine Paket beträgt für Produktionen

EUR 37.339,50 (Vertragsschluss ab 01.01.2023) bzw.

EUR 37.522,00 (Vertragsschluss ab 01.01.2024).

Mit Zahlung dieser Erstvergütung erwirbt der Auftraggeber

180 Punkte.

II. Laufzeit und Evaluation

Die Regelungen in den Ziffern 10 und 13.1 und 13.4 der Gemeinsamen Vergütungsregeln erhalten folgende Fassung:

10. Die Parteien werden spätestens Anfang 2025 gemeinsam eine Bewertung (Evaluation) der Gemeinsamen Vergütungsregeln durchführen, unter Einbeziehung der Regelungen dieser Evaluationsvereinbarung. Die Parteien werden sich rechtzeitig darüber verständigen, welche Zahlen und Informationen hierfür notwendig sind und von ARD/Degeto erhoben und bis spätestens 31.01.2025 vorgelegt werden sollen.

13.1 Die Gemeinsamen Vergütungsregeln in der Neufassung dieser Änderungsvereinbarung treten mit Ihrer Unterzeichnung vorbehaltlich etwaiger Gremienzustimmung rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft und gelten für sämtliche Drehbuchverträge über fiktionale Auftragsproduktionen der ARD-Anstalten und der Degeto mit einer Länge von ca. 90 Minuten (Ziff. 1.1), die nach dem 31.12.2022 geschlossen worden sind.

13.4 Die Gemeinsamen Vergütungsregeln können mit einer Frist von drei Monaten zum 30.06. eines jeden Jahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum 30.06.2025. Wenn sich die Parteien auf eine Verlängerung der Evaluation einigen, verschiebt sich der Kündigungstermin entsprechend einer von beiden Seiten per E-Mail bestätigten Dauer, die von der Halbjahresregelung einvernehmlich abweichen kann.

III. Übrige Regelungen

Im Übrigen behalten alle Regelungen der am 24. Juni 2019 abgeschlossenen Gemeinsamen Vergütungsregeln unverändert ihre Gültigkeit. Die gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien zur Auslegung des Begriffs der Mindestvergütung vom 25.11.2019 gilt entsprechend.

Berlin, den 13.4. 2023

Hamburg, den 30.1.2023

 

Verband Deutscher Drehbuchautoren

Für die Landesrundfunkanstalten der
ARD: Norddeutscher Rundfunk

Frankfurt, den 22.3. 2023

Berlin, den

 
Thomas Schreiber
Degeto Film GmbH



Degeto Film GmbH

Allianz Deutscher Produzenten – Film
und Fernsehen e.V.